

15. Oktober 2007

Eidg. Bankenkommission
Börsen und Märkte
Herr Thomas Hess
Postfach
3001 Bern

Gsch. Nr.
Dok. Nr.
Eingang: 16. Okt. 2007
SB: 
Registator:
Kopie an:

Teilrevision der BEHV-EBK per 1. Dezember 2007 – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2007 haben Sie die interessierten Kreise eingeladen, zum Entwurf der Teilrevision der EBK zur BEHV-EBK Stellung zu nehmen. Gerne nimmt unsere Vereinigung, – sie umfasst 44 der grössten schweizerischen Gesellschaften, die zusammen die grösste Emittentengruppe an der SWX ausmachen – die Gelegenheit wahr, sich wie folgt zu den vorgeschlagenen Neuerungen zu äussern.

Allgemeines

Die neueren, bekannten Geschehnisse auf dem schweizerischen Übernahmemarkt haben gezeigt, dass ein klarer Bedarf nach einer Verschärfung der Offenlegungspflichten bezüglich qualifizierter Beteiligungen an kotierten schweizerischen Gesellschaften besteht. Zu Recht hat daher das Parlament am 22. Juni 2007 Art. 20 BEHG umfassend revidiert und wurde die BEHV-EBK bereits per 1. Juli 2007 einer 1. Teilrevision unterzogen.

Die Notwendigkeit der vorliegend zur Diskussion stehenden 2. Teilrevision der BEHV-EBK, ergibt sich einerseits aufgrund der erwähnten Revision von Art. 20 BEHG, andererseits aufgrund weiterer Erkenntnisse, die zwischenzeitlich aus gewissen Marktpraktiken gewonnen wurden. Weitere Neuerungen sind durch die Inkraftsetzung des neuen Kollektivanlagengesetzes bedingt.

Wir unterstützen den von Ihnen unterbreiteten Entwurf. Wir sind der Ansicht, dass dieser dem Sinn und Zweck der Revision von Art. 20 BEHG entspricht und die nötigen Präzisierungen zur Gesetzesbestimmung enthält. Darüber hinaus bringt er weitere Verbesserungen (so betr. Wertpapierleihe und vergleichbaren Geschäften und der Möglichkeit der ausschliesslichen Veröffentlichung der Meldungen über eine elektronische Plattform der SWX), die wir vollumfänglich unterstützen.

Art. 12 – Wertpapierleihe und vergleichbare Geschäfte

Wir begrüssen den Übergang zu einer generellen Meldepflicht dieser Geschäfte. Mit Hilfe der Wertpapierleihe wird immer öfter versucht, eine Gesellschaft stimmenmässig zu beherrschen, ohne entsprechendem wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt zu sein. Es bedarf vor diesem Hintergrund grösstmöglicher Transparenz, damit das Vertrauen der übrigen Marktteilnehmer in einen funktionierenden Markt gewährleistet werden kann. Wir begrüssen daher auch, dass gemäss

n-Art. 17 Abs. 1 Bst. a^{bis} bei einem leihweisen Halten von Titeln, diese Tatsache offen zu legen ist und gemäs n-Art. 17 Abs. 1 Bst. g auch das unterliegende Rechtsgeschäft anzugeben ist.

Art. 13 – Finanzinstrumente

Wir unterstützen ganz besonders n-Art. 13 Abs. 1 Bst. c und Abs. 1^{bis}. Mit diesen Bestimmungen wird dem klaren gesetzgeberischen Willen, jegliche missbräuchliche Umgehung der Offenlegungsbestimmungen zu unterbinden, sachgerecht Rechnung getragen. Die Aufzählung in Abs. 1^{bis} darf dabei lediglich als nicht abschliessende Aufzählung von Beispielen verstanden werden. Keinesfalls darf sie einschränkend wirken, damit zukünftige Entwicklungen dem Anwendungsbereich der Offenlegungsregeln nicht entgehen. Zur besseren Lesbarkeit wäre allenfalls das „aber“ im Nebensatz an dessen Anfang (vor „aufgrund“) zu nehmen.

Die in n-Abs. 5 vorgesehene sogenannte „Zwei-Topf“-Lösung, die getrennte Berechnung und Meldung von (potentiell) stimmrechtsmehrenden und (potentiell) stimmrechtsmindernden Beteiligungspapieren bzw. Finanzinstrumenten unterstützen wir. Auch n-Abs. 6 erachten wir als praxistauglich. Beide Absätze entsprechen dem Sinn und Zweck der Revision von Art. 20 BEHG.

Art. 14 – weitere meldepflichtige Tatbestände

N-Art. 14 Bst. d bringt eine zusätzliche Transparenz, die nötig ist und die wir unterstützen.

Art. 16 – Kollektive Kapitalanlagen

Keine Bemerkungen.

Art. 17 – Inhalt der Meldung

Wir unterstützen die neu vorgesehenen zusätzlichen Angaben. Diese sind unabdingbar, damit die – von uns begrüßte – erweiterte Offenlegung nicht für missbräuchliche, den Markt verwirrende und verunsichernde Signale verwendet werden kann. Neben den bereits erwähnten n-Art. 17 Abs. 1 Bst. a^{bis} und g erachten wir auch den n-Abs. 1^{bis} als unabdingbar.

Art. 19 – Veröffentlichung

Wir begrüßen die neu geschaffene Möglichkeit der ausschliesslichen Veröffentlichung von Meldungen auf einer von der SWX betriebenen elektronischen Veröffentlichungsplattform. Sie hat administrative Vereinfachungen zur Folge und verbessert die Transparenz für alle Marktteilnehmer.

Art. 20a – Innertagsgeschäfte

Eine vollständige Intraday-Transparenz, d.h. Meldung eines jeglichen Tangierens einer Meldeschwelle innerhalb eines Handelstages wird nicht nur international nicht praktiziert, sondern brächte wohl für die Marktteilnehmer auch mehr Verwirrung als Transparenz. Wir erachten daher die vorgeschlagene Intraday-Regelung als einen vernünftigen Mittelweg zwischen einer vollständigen Intraday-Transparenz und einer „genetteten“ Meldepflicht am Ende eines Handelstages. Unter die vorgeschlagene Intraday-Meldung von Blocktransaktionen darf n-Art 20a andererseits nicht gehen. Intraday Blocktrade-Meldungen sind technisch machbar, und es hat sich bereits in konkreten Fällen der Vergangenheit gezeigt, dass sie nicht nur aus Transparenzgründen wichtig sind, sondern auch wesentliche Hinweise für die rechtsdurchsetzenden Behörden geben können.

Art. 20b – Banken und Effekthändler

Wir haben nichts gegen diese Ausnahmebestimmung einzuwenden. Sie hält sich an den von n-Art. 20 Abs. 5 BEHG vorgegebenen Rahmen und entspricht den diesbezüglich relevanten Ausnahmebestimmungen der EU-Transparenzrichtlinie.

Allenfalls wäre die Einordnung der n-Art. 20a und 20b unter dem Abschnitt „Meldepflicht“ (z.B. nach Art. 14) systematisch vorteilhafter.

Art. 46a – Übergangsrecht

Wir erachten die kurze Übergangsfrist bis Ende Januar 2008 als angemessen. Im letzten Satz sollte es wohl „gemeldete“ oder „die gemeldeten“ statt „gemeldeten“ heissen.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

SwissHoldings

Geschäftsstelle



Dr. Peter Baumgartner
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Fürspr. Christian Stiefel
Mitglied der Geschäftsleitung

cc – SH-Komitee